

4304/AB XXI.GP

Eingelangt am: 15.11.2002

**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4312/J betreffend "Inverkehrbringen von Produkten Rechtsvereinheitlichung", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 17. September 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Der Begriff des Inverkehrbringens wird in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 111/2002 verwendet. Die diesbezüglichen Bestimmungen sowie Strafandrohungen bzw. sonstige Sanktionen finden sich in § 2 Abs. 14, §§ 71, 72, 104 Abs. 2, § 116 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und 2, § 365i Abs. 2, § 366 Abs. 1 Z 4 und § 367 Z 24.

Die Verwendung des Begriffes "Inverkehrbringen" ist nur in den §§ 71 und 72 Gewerbeordnung durch das EU-Recht vorgegeben. Folgende EU-Richtlinien liegen zugrunde: Richtlinien 89/392/EWG, 90/396/EWG, 89/686/EWG, 94/95/EG, 95/16/EG und 2000/14/EG. Die Richtlinien des § 72 GewO basiert auf der Richtlinie 84/538/EWG sowie den Bestimmungen der Richtlinie 79/113/EWG.

Der wörtliche Begriff des "Inverkehrbringens" ist dem Versorgungssicherungsgesetz - VersSG 1992 unbekannt. Kongruente, ähnliche oder teilweise bedeutungsgleiche

Begriffe finden sich jedoch in § 1 Abs. 3 Z 1 (Verteilung), § 2 Z 1 (Transport, Lagerung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Ein- und Ausfuhr sowie Verwendung), § 2 Z 3 (Verbrauchen, Lagern, für sich oder andere Verwahren und Handeln), § 8 Abs. 1 Z 1 (Handel und Verbrauch) und § 9 Abs. 2 (Verbrauch).

Ausdrücklich befindet sich der Begriff "Inverkehrbringen" in § 6a UWG, § 14 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 6, § 33 Abs. 5 leg. cit., § 1 Textilkennzeichnungsverordnung, § 2 Kosmetikkennzeichnungsverordnung, §§ 1 und 4 Waschmittelkennzeichnungsverordnung, § 12 Abs. 1 PrAG und § 3 Abs. 1 Preistransparenzgesetz.

Die diesbezüglichen Strafdrohungen bzw. sonstigen Sanktionen werden in § 18 Abs. 1 Z 1 Versorgungssicherungsgesetz 1992, § 6a UWG, § 15 und 25 leg. cit., § 14 Abs. 1 UWG, §§ 32 und 33 leg. cit. und § 12 Abs. 1 und § 15 PrAG normiert.

Textilerzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft nur gem. den Bestimmungen der Richtlinien 71/307/EWG, 83/623/EWG, 96/74/EG, 97/37/EG "in den Verkehr gebracht werden". Für das "Inverkehrbringen" kosmetischer Mittel gelten die Richtlinien 88/667/EWG und 76/768/EWG.

Den Begriff "Inverkehrbringen" gibt es ebenso im Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 (§ 3 Abs. 7 bis 9 ETG), Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2002 (§ 25 Abs. 3 und 4, § 26), Kesselgesetz BGBl. Nr. 211/1992 (§ 7), Bauproduktengesetz - BauPG, BGBl. I Nr. 55/1997 (§ 4 Abs. 1 und 2) und Beschussgesetz, BGBl. Nr. 141/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1984 (§§ 1 Abs. 1 und 12).

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen sind Verwaltungsübertretungen und werden unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes und des wirtschaftlichen Erfolges der strafbaren Handlung mit Strafraumen zwischen € 220 und € 25.000 Verwaltungsstrafe bedroht.

Für das Elektrotechnikgesetz gelten die Richtlinien 73/23/EWG und 92/31/EWG, für das Maß- und Eichgesetz die Richtlinien 75/106/EWG und 76/211/EWG, für das

Kesselgesetz die Richtlinien 97/23/EG und 87/404/EWG, für das Bauproduktengesetz die Richtlinie 89/106/EWG.

§ 89 Abs. 4 Landarbeitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 287, idF. BGBl. I Nr. 143/2002 existiert der Begriff "Zeitpunkt des Inverkehrbringens". Es sind keine Strafandrohungen oder Sanktionen damit verbunden, weil der Begriff des "Inverkehrbringens" in diesem Zusammenhang nicht im Sinne einer Handlung verwendet wird, die zu einer Verwaltungsübertretung führen kann.

Der Begriff des "Inverkehrbringens" kommt auch im Arbeitnehmerinnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001, vor. Bei den Bestimmungen im ASchG handelt es sich aber nicht um Regelungen zum Inverkehrbringen. Vielmehr wird Bezug genommen auf Inverkehrbringenvorschriften.

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, idF. BGBl. I Nr. 21/2002 verwendet den Begriff "Inverkehrbringen" im Zusammenhang mit der Regelung der Anforderungen an Bergbauzubehör (§§ 123 und 146). Diesbezügliche Verstöße sind im § 193 geregelt.

In der Europäischen Union gibt es zahlreiche Richtlinien, die auf Art. 100a des EG-Vertrages gestützt sind. Mit § 123 MinroG wurde für den Bereich des Bergbaus dem Inverkehrbringenskonzept der EU für den Einsatz von Produkten im Bergbau Rechnung getragen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Eine Vereinheitlichung des Begriffes "Inverkehrbringen" ist unter Berücksichtigung zugrunde liegender Regelungen der EU und der für die verschiedenen Produkte bestehenden unterschiedlichen Verwendung und Marktsituation nicht sinnvoll.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Der "EU-Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien" enthält eine Begriffsbestimmung für das Inverkehrbringen, der bei der Erarbeitung oder Änderung von EU-Richtlinien, als unverbindliche Maßgabe dient, aber im Hinblick auf unterschiedliche Erfordernisse zu abweichenden Formulierungen in den Richtlinien führt. Auch auf EU-Ebene ist eine weitergehende Vereinheitlichung sachlich nicht zielführend.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

In den Materiengesetzen vorgesehene Strafraumen sind nach dem Unrechtsgehalt der strafbaren Handlungen bzw. nach dem allenfalls damit erzielten wirtschaftlichen Gewinn gestaffelt. Eine Angleichung könnte im Einzelfall die mit der Strafdrohung verbundene Prävention in Frage stellen.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit werden derzeit keine konkreten Überlegungen angestellt. Sollte dies jedoch erforderlich sein, können im Zuge einer Novellierung die notwendigen Schritte gesetzt werden.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Ich darf auf die Beantwortung der Anfrage 4301/J an den Herrn Bundeskanzler verweisen.